

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.04.1980

Geschäftszahl

3009/78

Rechtssatz

Da die Vorschriften der §§ 17 Abs 2 AZG und § 28 Abs 1 AZG sowie § 4 Abs 1 FahrtenbuchVO den Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht voraussetzen und auch über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmen, handelt es sich hiebei um ein Ungehorsamsdelikt iSd § 5 Abs 1 VStG.